

# Statuten des Vereins Aikido-Dojo Zürich

## Präambel

Das Aikido-Ikeda-Dojo Zürich wurde 1984 von Sensei Ikeda Masatomi, 7. Dan Aikikai, gegründet.

Stets auf der Suche nach der Essenz des Aikidos, entwickelte er auf der Basis des Aikidos seiner Meister Ueshiba Morihei und Tada Hiroshi, sein Aikido weiter und liess uns an diesem Weg teilhaben. Er war uns ein umsichtiger, geduldiger Lehrer, immer darauf bedacht, uns das Wesen des Aikido näher

zu bringen. Auf den Tatamis überzeugte seine Technik, und seine einmalige Art, uns das Aikido zu vermitteln.

Im Dojo schaffte er durch seine Herzlichkeit und Menschlichkeit für und mit uns eine familiäre und freundschaftliche Atmosphäre.

Im Jahr 2002 erkrankte Sensei Ikeda Masatomi schwer und konnte seither seine Lehrtätigkeit nicht wieder aufnehmen. Aus Respekt ihm gegenüber und dem, was er geschaffen hat, und aus dem Wunsch heraus, auf dem Weg weiterzugehen, auf den uns Sensei Ikeda Masatomi geführt hat, haben wir als seine Schülerinnen und Schüler beschlossen, einen Verein zu gründen und das Dojo weiterzuführen.

## I Name, Sitz und Zweck

### Artikel 1

Name, Sitz

Unter dem Namen "Aikido Dojo Zürich" besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 bis 79 mit Sitz in Zürich.

### Artikel 2

Zweck

Der Verein hat die Förderung und Verbreitung von Aikido und Hojo zum Ziel. Der Verein betreibt zu diesem Zweck ein oder mehrere Dojo/s und bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit Aikido und Hojo zu lernen und zu trainieren. Als Basis für den Aikido-Unterricht dient das Prüfungsprogramm von Ikeda Sensei.

### Artikel 3

Dojobetrieb

Der Dojobetrieb beinhaltet Einführungskurse für Anfänger, Training für Mitglieder sowie Weiterbildung für die Lehrer.

### Artikel 4

Andere Budoarten

Neben Aikido und Hojo kann der Verein seinen Mitgliedern die Möglichkeit bieten, andere Budo-Arten kennenzulernen und gegebenenfalls zu trainieren.

### Artikel 5

Zusammenarbeit

Der Verein kann mit anderen Institutionen eine Zusammenarbeit vereinbaren. Zuständig für einen solchen Beschluss ist der Vorstand.

# Statuten des Vereins Aikido-Dojo Zürich

## Artikel 6

Zugehörigkeit

Der Verein kann sich mit anderen Institutionen zusammenschliessen. Im Bereich Aikido wird der Verein in einen nationalen oder internationalen Verband eintreten, welcher von der Aikikai Foundation anerkannt ist. Zuständig für solche Beschlüsse ist die Generalversammlung.

## II Mitgliedschaft

### Artikel 7

Mitglieder

Der Verein führt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Trainierende

Aktivmitglieder sind Personen, welche im Verein Aikido und/oder Hojo trainieren oder unterrichten.

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche Freunde des Vereins sein wollen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes natürliche oder juristische Personen ernannt werden, welche sich um Aikido und Hojo im allgemeinen oder um das AID im besonderen verdient gemacht haben. Der Ehrenmitgliedschaft kommt für aussenstehende Personen nur symbolische Bedeutung zu und begründet weder Rechte und Pflichten noch Ansprüche anderer Art. Eine bereits bestehende Aktiv- oder Passivmitgliedschaft wird durch die Ernennung zum Ehrenmitglied nicht berührt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Trainierende sind Personen, welche im Verein Aikido und/oder Hojo trainieren oder unterrichten aber nicht Mitglieder des Vereins sind. Die weiteren Bestimmungen in bezug auf Mitgliedschaft finden sinngemäss Anwendung. Insbesondere entfallen aber Stimm- und Wahlrecht. Die Mitgliederbeiträge entsprechen denjenigen für Aktivmitglieder. Trainierende werden durch den Verein dem nationalen oder internationalen Verband bei welchem der Verein Mitglied ist, angemeldet.

## III Beginn und Ende der Mitgliedschaft

### Artikel 8

Beitritt

Beitrittsgesuche sind schriftlich mittels Beitrittsformular an den Vorstand oder eine von ihm beauftragte Stelle zu richten. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen.

### Artikel 9

Austritt

Jedes Mitglied kann jeweils auf Ende Monat mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich seinen Austritt aus dem Verein erklären. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand oder eine von ihm beauftragte Stelle erfolgen. Austretende Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung von bereits bezahlten Mitgliederbeiträgen noch auf das Vermögen des Vereins.

# Statuten des Vereins Aikido-Dojo Zürich

## Artikel 10

Ausschluss

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer einfachen Mehrheit innerhalb des Vorstandes. Ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung von bereits bezahlten Mitgliederbeiträgen noch auf das Vermögen des Vereins.

## IV Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Artikel 11

Rechte

Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen ihrer Mitgliedschaft die Angebote des Dojos zu nutzen sowie Anträge zu Händen der Generalversammlung zu stellen.

### Artikel 12

Beiträge

Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Generalversammlung festgelegten Beiträge im Voraus zu bezahlen.

### Artikel 13

Versicherung

Für die Unfallversicherung ist jedes Mitglied selber verantwortlich.

### Artikel 14

Trainings-  
unterbruch

Für Trainingsunterbrüche von mehr als drei Monaten Dauer können auf vorherigen schriftlichen Antrag an den Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person die Monatsgebühren erlassen werden. Ein Trainingsunterbruch ist auf max. 12 Monaten beschränkt. Die Gebühren für den nationalen oder internationalen Verband bei welchem der Verein Mitglied ist, sind bei Unterbrüchen von mehr als 6 Monaten weiter zu bezahlen. Nimmt die Person die Trainingstätigkeit nach Ablauf dieser Frist nicht wieder auf, gilt die Mitgliedschaft automatisch als aufgelöst. Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden.

### Artikel 15

Entschädigung

Mitglieder welche für den Verein besondere Einsätze leisten, wie Dojoleitung, Administration, Trainings leiten, etc. können dafür entschädigt werden. Der Vorstand beantragt diese Entschädigungen der Generalversammlung zur Genehmigung.

# Statuten des Vereins Aikido-Dojo Zürich

## V Organisation

### Artikel 16

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Trainingskommission
- Die Betriebskommission
- Die Werbe- und PR Kommission
- Die Revisionsstelle

### Artikel 17

Geschäfte GV

Die Versammlung der Mitglieder (Generalversammlung) ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl der Stimmezähler
- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Revisorenberichtes
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Statutenänderungen, Änderung von Reglementen
- Wahlen:
  - des Präsidenten
  - der Vorstandsmitglieder
  - der Revisoren
- Jahresprogramm
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Ernennungen und Ehrungen

### Artikel 18

Termin GV

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal pro Jahr jeweils bis spätestens Ende April statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch Aushang im Dojo. Passiv- und Ehrenmitglieder werden schriftlich eingeladen.

### Artikel 19

Anträge an GV

Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen. Danach wird die Traktandenliste erstellt und durch Aushang im Dojo bekannt gegeben.

### Artikel 20

Ausserordentliche  
GV

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Generalversammlung.

# Statuten des Vereins Aikido-Dojo Zürich

## Artikel 21

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind alle anwesenden Aktivmitglieder. Stellvertretung ist nicht möglich. Die Generalversammlung beschliesst wo kein qualifiziertes Mehr verlangt wird, mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

## VI Vorstand

### Artikel 22

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten oder der Präsidentin
- dem Kassier oder der Kassierin
- dem Aktuar oder der Aktuarin, gleichzeitig Stellvertretung des/der Präsidenten/in
- dem Vertreter oder der Vertreterin der Trainingskommission
- dem Vertreter oder der Vertreterin der Betriebskommission
- dem Vertreter oder der Vertreterin der Werbe- und PR-Kommission

### Artikel 23

Amtsdauer

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Generalversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen, vorbehältlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Generalversammlung.

### Artikel 24

Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für die finanzielle und administrative Führung des Vereins sowie Qualität und Umfang des Trainingsbetriebes. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Budgetierung und Buchführung
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Ernennung der Mitglieder der verschiedenen Kommissionen
- Führen der verschiedenen Kommissionen
- Ernennung von Trainern und Trainerinnen, auf Antrag der Trainingskommission
- Besorgung aller Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind

Der Vorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche Ausschüsse bestellen und/oder Aufgaben sowie Kompetenzen an die Kommissionen oder einzelne Mitglieder delegieren.

### Artikel 25

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

# Statuten des Vereins Aikido-Dojo Zürich

## VII Trainingskommission

### Artikel 26

Zusammensetzung

Die Trainingskommission besteht aus:

- dem Vertreter oder der Vertreterin der Kommission im Vorstand
- mindestens vier und maximal sechs weiteren Mitgliedern

In der Trainingskommission können nur Trainerinnen und Trainer des Vereins tätig sein. Ebenso sollen alle vom Verein angebotenen Disziplinen vertreten sein.

### Artikel 27

Aufgaben

Die Trainingskommission ist in Absprache mit dem Vorstand zuständig für den Trainingsbetrieb um die festgelegten Lektionen und Prüfungen durchführen zu können. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Erstellung des Stundenplanes
- Durchführung von Trainings und Einführungskursen
- Einsatzplanung der Trainerinnen und Trainer
- Erstellung eines Prüfungsreglements
- Organisation und Abnahme von Prüfungen
- Antrag an den Vorstand zur Ernennung von Trainerinnen und Trainern
- Organisation von Weiterbildung der Trainerinnen und Trainer durch Trainertrainings, Erfahrungsaustausch, etc.
- Planung und Organisation von Stages

### Artikel 28

Aikido Gradierungen

Aikido Grade werden auf Grund von bestandenen Prüfungen verliehen. Bei Organisation und Abnahme von Prüfungen sowie der Erstellung eines Prüfungsreglements sind die Bestimmungen des Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, zu beachten.

### Artikel 29

Prüfungen

Die Trainingskommission legt jeweils Anfang Jahr die Prüfungstermine fest. Im Aikido werden Dan-Prüfungen mindestens ein Mal pro Jahr und Kyu-Prüfungen mindestens zwei Mal pro Jahr durchgeführt.

# Statuten des Vereins Aikido-Dojo Zürich

## VIII Betriebskommission

### Artikel 30

Zusammensetzung

Die Betriebskommission besteht aus

- dem Vertreter oder der Vertreterin der Kommission im Vorstand
- mindestens zwei und maximal vier weiteren Mitgliedern

### Artikel 31

Aufgaben

Die Betriebskommission ist in Absprache mit dem Vorstand zuständig für den Unterhalt des Trainingslokales und der Einrichtung, inkl. Waffen, Verbandszeug etc. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Organisation der regelmässigen Dojo-Reinigung
- Kauf/Verkauf von Bekleidung und Ausrüstung für die Mitglieder
- Bereitstellung der Getränke
- Organisation von sozialen Anlässen
- Kontakt mit und Betreuung von allfälligen Untermietern.

## IX Werbe- und PR-Kommission

### Artikel 32

Zusammensetzung

Die Werbe- und PR-Kommission besteht aus

- dem Vertreter oder der Vertreterin der Kommission im Vorstand
- mindestens zwei und maximal vier weiteren Mitgliedern

### Artikel 33

Aufgaben

Die Werbe- und PR-Kommission ist in Absprache mit dem Vorstand zuständig für den Auftritt des Vereins nach aussen sowie die Kommunikation innerhalb des Vereins. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Werbung für unser Dojo im Allgemeinen und für Kurse im Besonderen
- Erstellen von Zeitungsbeiträgen
- Internet Auftritt
- Schaffen und Pflegen einer Informationsplattform für Mitglieder

## X Revisionsstelle

### Artikel 34

Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss nicht, kann aber Mitglied des Vereins sein. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

# Statuten des Vereins Aikido-Dojo Zürich

## XI Finanzen

### Artikel 35

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### Artikel 36

Mittelbeschaffung

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- jährliche Grundbeiträge, gleicher Betrag für alle Mitglieder
- Monatsbeiträge: der volle bezahlte Monatsbeitrag berechtigt zum Besuch aller Aikido und Hojo Lektionen. Reduzierte Beiträge für Personen, welche ausschliesslich Hojo Lektionen besuchen, werden festgelegt.
- Einzellektionen für Gäste können nach einem separaten Tarif zugänglich gemacht werden.
- Durchführung von Lehrgängen (Stages)
- Weitere Massnahmen zur Mittelbeschaffung (z.B. Untervermietung des Dojos in trainingsfreien Zeiten, etc.) können vom Vorstand nach Bedarf beschlossen werden.

### Artikel 37

Beitragshöhe

Die Höhe der Beiträge wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

### Artikel 38

Fälligkeit

Mit dem Vereinsbeitritt wird der jährliche Grundbeitrag zur Zahlung fällig. Der Monatsbeitrag ist jeweils bis Ende des Vormonates im Voraus zu entrichten.

## XII Haftung

### Artikel 39

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der Vereinsorgane ist ausgeschlossen.

## XIII Vereinsauflösung

### Artikel 40

Beschluss

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### Artikel 41

Vermögen

Mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins ist darüber zu befinden, wie ein allfälliges Vereinsvermögen verwendet werden soll. Über die Verwendung muss ein Beschluss mit einer Dreiviertelmehrheit gefasst werden.

# Statuten des Vereins Aikido-Dojo Zürich

## XIV Inkrafttreten

### Artikel 42

Inkraftsetzung

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Gründungsversammlung treten diese in Kraft.

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Präsident: \_\_\_\_\_

Aktuar: \_\_\_\_\_

Andreas Schriber

Reto Vetterli

# Statuten des Vereins Aikido-Dojo Zürich

## Änderungsverwaltung

### Änderungen aufgrund der GV-Beschlüsse vom 30.04.2004:

#### Artikel 14

Trainingsunterbruch

##### Alt:

Für Trainingsunterbrüche von mehr als drei Monaten Dauer können auf vorherigen schriftlichen Antrag an den Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person die Monatsgebühren erlassen werden.

##### Neu:

Für Trainingsunterbrüche von mehr als drei Monaten Dauer können auf vorherigen schriftlichen Antrag an den Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person die Monatsgebühren erlassen werden. **Ein Trainingsunterbruch ist auf max. 6 Monate beschränkt. Nimmt die Person die Trainingstätigkeit nach Ablauf dieser Frist nicht wieder auf, gilt die Mitgliedschaft automatisch als aufgelöst.**

#### Artikel 35

Vereinsjahr

##### Alt:

Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

##### Neu:

Das Vereinsjahr dauert vom **1. Januar** bis **31. Dezember**.

# Statuten des Vereins Aikido-Dojo Zürich

## Änderungen aufgrund der GV-Beschlüsse vom 18.02.2005:

### Artikel 7

Mitglieder

#### Alt:

Der Verein führt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, welche im Verein Aikido, Hojo und/oder Genkikai trainieren oder unterrichten.

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche Freunde des Vereins sein wollen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes natürliche oder juristische Personen ernannt werden, welche sich um Aikido, Hojo oder Genkikai im allgemeinen oder um das AID im besonderen verdient gemacht haben. Der Ehrenmitgliedschaft kommt für aussenstehende Personen nur symbolische Bedeutung zu und begründet weder Rechte und Pflichten noch Ansprüche anderer Art. Eine bereits bestehende Aktiv- oder Passivmitgliedschaft wird durch die Ernennung zum Ehrenmitglied nicht berührt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### Neu:

Der Verein führt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- **Trainierende**

Aktivmitglieder sind Personen, welche im Verein Aikido, Hojo und/oder Genkikai trainieren oder unterrichten.

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche Freunde des Vereins sein wollen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes natürliche oder juristische Personen ernannt werden, welche sich um Aikido, Hojo oder Genkikai im allgemeinen oder um das AID im besonderen verdient gemacht haben. Der Ehrenmitgliedschaft kommt für aussenstehende Personen nur symbolische Bedeutung zu und begründet weder Rechte und Pflichten noch Ansprüche anderer Art. Eine bereits bestehende Aktiv- oder Passivmitgliedschaft wird durch die Ernennung zum Ehrenmitglied nicht berührt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

**Trainierende sind Personen, welche im Verein Aikido, Hojo und/oder Genkikai trainieren oder unterrichten aber nicht Mitglieder des Vereins sind. Die weiteren Bestimmungen in bezug auf Mitgliedschaft finden sinngemäss Anwendung. Insbesondere entfallen aber Stimm- und Wahlrecht. Die Mitgliederbeiträge entsprechen denjenigen für Aktivmitglieder. Trainierende werden durch den Verein dem nationalen oder internationalen Verband, bei welchem der Verein Mitglied ist, angemeldet.**

### Artikel 14

Trainingsunterbruch

#### Alt:

Für Trainingsunterbrüche von mehr als drei Monaten Dauer können auf vorherigen schriftlichen Antrag an den Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person die Monatsgebühren erlassen werden. Ein Trainingsunterbruch ist auf max. 6 Monate beschränkt. Nimmt die Person die Trainingstätigkeit nach Ablauf dieser Frist nicht wieder auf, gilt die Mitgliedschaft automatisch als aufgelöst.

Gültig ab 28.03.2008

Seite 11/15

## Statuten des Vereins Aikido-Dojo Zürich

### Neu:

Für Trainingsunterbrüche von mehr als drei Monaten Dauer können auf vorherigen schriftlichen Antrag an den Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person die Monatsgebühren erlassen werden. Ein Trainingsunterbruch ist auf max. 12 Monaten beschränkt. Die Gebühren für den nationalen oder internationalen Verband, bei welchem der Verein Mitglied ist, sind bei Unterbrüchen von mehr als 6 Monaten weiter zu bezahlen. Nimmt die Person die Trainingstätigkeit nach Ablauf dieser Frist nicht wieder auf, gilt die Mitgliedschaft automatisch als aufgelöst. Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden.

# Statuten des Vereins Aikido-Dojo Zürich

Änderungen aufgrund der GV-Beschlüsse vom 28.03.2008:

## Artikel 2

Zweck

### Alt:

Der Verein hat die Förderung und Verbreitung von Aikido, Hojo und Genkikai zum Ziel. Der Verein betreibt zu diesem Zweck ein oder mehrere Dojo/s und bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit Aikido, Hojo und Genkikai zu lernen und zu trainieren. Als Basis für den Aikido-Unterricht dient das Prüfungsprogramm von Ikeda Sensei.

### Neu:

Der Verein hat die Förderung und Verbreitung **von Aikido und Hojo** zum Ziel. Der Verein betreibt zu diesem Zweck ein oder mehrere Dojo/s und bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit **Aikido und Hojo** zu lernen und zu trainieren. Als Basis für den Aikido-Unterricht dient das Prüfungsprogramm von Ikeda Sensei.

## Artikel 4

Andere Budoarten

### Alt:

Neben Aikido, Hojo und Genkikai kann der Verein seinen Mitgliedern die Möglichkeit bieten, andere Budo-Arten kennenzulernen und gegebenenfalls zu trainieren.

### Neu:

Neben **Aikido und Hojo** kann der Verein seinen Mitgliedern die Möglichkeit bieten, andere Budo-Arten kennenzulernen und gegebenenfalls zu trainieren.

## Artikel 7

Mitglieder

### Alt:

Der Verein führt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Trainierende

Aktivmitglieder sind Personen, welche im Verein Aikido, Hojo und/oder Genkikai trainieren oder unterrichten.

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche Freunde des Vereins sein wollen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes natürliche oder juristische Personen ernannt werden, welche sich um Aikido, Hojo oder Genkikai im allgemeinen oder um das AID im besonderen verdient gemacht haben. Der Ehrenmitgliedschaft kommt für aussenstehende Personen nur symbolische Bedeutung zu und begründet weder Rechte und Pflichten noch Ansprüche anderer Art. Eine bereits bestehende Aktiv- oder Passivmitgliedschaft wird durch die Ernennung zum Ehrenmitglied nicht berührt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Trainierende sind Personen, welche im Verein Aikido, Hojo und/oder Genkikai trainieren oder unterrichten aber nicht Mitglieder des Vereins sind. Die weiteren Bestimmungen in bezug auf Mitgliedschaft finden sinngemäss Anwendung. Insbesondere entfallen aber Stimm- und Wahlrecht. Die Mitgliederbeiträge entsprechen denjenigen für Aktivmitglieder. Trainierende werden durch den Verein dem nationalen oder internationalen Verband bei welchem der Verein Mitglied ist, angemeldet.

# Statuten des Vereins Aikido-Dojo Zürich

## Neu:

Der Verein führt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Trainierende

Aktivmitglieder sind Personen, welche im Verein **Aikido und/oder Hojo** trainieren oder unterrichten.

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche Freunde des Vereins sein wollen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes natürliche oder juristische Personen ernannt werden, welche sich um **Aikido und Hojo** im allgemeinen oder um das AID im besonderen verdient gemacht haben. Der Ehrenmitgliedschaft kommt für aussenstehende Personen nur symbolische Bedeutung zu und begründet weder Rechte und Pflichten noch Ansprüche anderer Art. Eine bereits bestehende Aktiv- oder Passivmitgliedschaft wird durch die Ernennung zum Ehrenmitglied nicht berührt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Trainierende sind Personen, welche im Verein **Aikido und/oder Hojo** trainieren oder unterrichten aber nicht Mitglieder des Vereins sind. Die weiteren Bestimmungen in bezug auf Mitgliedschaft finden sinngemäss Anwendung. Insbesondere entfallen aber Stimm- und Wahlrecht. Die Mitgliederbeiträge entsprechen denjenigen für Aktivmitglieder. Trainierende werden durch den Verein dem nationalen oder internationalen Verband bei welchem der Verein Mitglied ist, angemeldet.

## Artikel 17

Geschäfte GV

### Alt:

Die Versammlung der Mitglieder (Generalversammlung) ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl der Stimmezähler
- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Revisorenberichtes
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Statutenänderungen, Änderung von Reglementen
- Wahlen:
  - des Präsidenten
  - der Vorstandsmitglieder
  - der Revisoren
- Jahresprogramm
- Festsetzung der Beiträge und Kursgelder
- Genehmigung des Budgets
- Ernennungen und Ehrungen

### Neu:

Die Versammlung der Mitglieder (Generalversammlung) ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl der Stimmezähler
- Genehmigung der Traktandenliste

Gültig ab 28.03.2008

# Statuten des Vereins Aikido-Dojo Zürich

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Revisorenberichtes
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Statutenänderungen, Änderung von Reglementen
- Wahlen:     - des Präsidenten  
              - der Vorstandsmitglieder  
              - der Revisoren
- Jahresprogramm
- **Festsetzung der Mietgliederbeiträge**
- Genehmigung des Budgets
- Ernennungen und Ehrungen

## Artikel 18

Termin GV

### Alt:

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal pro Jahr jeweils im April statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch Aushang im Dojo. Passiv- und Ehrenmitglieder werden schriftlich eingeladen.

### Neu:

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal pro Jahr jeweils **bis spätestens Ende April** statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch Aushang im Dojo. Passiv- und Ehrenmitglieder werden schriftlich eingeladen.

## Artikel 36

Mittelbeschaffung

### Alt:

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- jährliche Grundbeiträge, gleicher Betrag für alle Mitglieder
- Monatsbeiträge: der volle bezahlte Monatsbeitrag berechtigt zum Besuch aller Aikido, Hojo und Genkikai Lektionen. Reduzierte Beiträge für Personen, welche ausschliesslich Hojo oder Genkikai Lektionen besuchen, werden festgelegt.
- Einzellektionen für Gäste können nach einem separaten Tarif zugänglich gemacht werden.
- Durchführung von Lehrgängen (Stages)
- Weitere Massnahmen zur Mittelbeschaffung (z.B. Untervermietung des Dojos in trainingsfreien Zeiten, etc.) können vom Vorstand nach Bedarf beschlossen werden.

### Neu:

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- jährliche Grundbeiträge, gleicher Betrag für alle Mitglieder
- Monatsbeiträge: der volle bezahlte Monatsbeitrag berechtigt zum Besuch aller **Aikido und Hojo** Lektionen. Reduzierte Beiträge für Personen, welche ausschliesslich Hojo Lektionen besuchen, werden festgelegt.
- Einzellektionen für Gäste können nach einem separaten Tarif zugänglich gemacht werden.
- Durchführung von Lehrgängen (Stages), **Einführungskursen und bei Bedarf anderen Kursen (Beiträge in der Kompetenz des Vorstandes)**
- Weitere Massnahmen zur Mittelbeschaffung (z.B. Untervermietung des Dojos in trainingsfreien Zeiten, etc.) können vom Vorstand nach Bedarf beschlossen werden.